

Verordnung
zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen
sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme
(Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung – TKSIV)

Vom 26. November 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726, 731) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Zweck der Verordnung

Abschnitt 2

Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen

§ 2 Mindestangebot

Abschnitt 3

Einräumung von Vorrechten

Unterabschnitt 1

Vorrechte und bevorrechtigte Aufgabenträger

§ 3 Vorrechte

§ 4 Bevorrechtigte Aufgabenträger

Unterabschnitt 2

Verfahren zur Vorbereitung der Bevorrechtigungen

§ 5 Zuständigkeiten

§ 6 Verfahren

§ 7 Auskunftspflicht

Unterabschnitt 3

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

§ 8 Umsetzung bei Gefahr im Verzug

Abschnitt 4

Sonstiges

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung soll die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstellen und die Vergabe von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme regeln mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, der Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie der Unterstützung der Streitkräfte.

1. bei erheblichen Störungen der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall,
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen,
5. im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

Abschnitt 2

Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen

§ 2

Mindestangebot

Die Deutsche Telekom AG und Unternehmen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen oder einer Lizenz nach § 6 des Telekommunikationsgesetzes eine Telekommunikationsanlage betreiben, um Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anzubieten, haben in den in § 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Fällen mindestens folgende Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen:

1. Wählverbindungen im Telefondienst einschließlich Funktelefondienst,
2. Wählverbindungen im Diensteintegrierenden Digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN),
3. Einrichtung von Telefonanschlüssen einschließlich Funktelefonanschlüssen,
4. Einrichtung von Basisanschlüssen im ISDN,
5. Einrichtung von Festverbindungen (analog, 64 kbit/s, 2 Mbit/s),
6. Einrichtung von Übertragungswegen zur Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen,
7. Entstörung der unter den Nummern 3 bis 6 genannten Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Leistungen nach Satz 1 müssen nur dann erbracht werden, wenn sie vor Erlass einer Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes angeboten wurden.

Abschnitt 3

Einräumung von Vorrechten

Unterabschnitt 1

Vorrechte und bevorrechtigte Aufgabenträger

§ 3

Vorrechte

(1) Jedes Unternehmen, das in § 2 genannte Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, in den Fällen des §1 bevorrechtigten Aufgabenträgern bei der Inanspruchnahme dieser Telekommunikationsdienstleistungen Vorrechte einzuräumen, wenn deren Versorgung gefährdet oder anders nicht zu sichern ist.

(2) Auf Verlangen müssen die in Absatz 1 genannten Unternehmen für bevorrechtigte Aufgabenträger Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz, Wahlverbindungen oder Entstörungen von Anschlüssen bevorrechtigt vor allen anderen Anschluss-, Verbindungs- oder Entstörungswünschen herstellen oder durchführen. Die Dauer von anderen Wahlverbindungen kann generell begrenzt werden.

(3) Internationale Wahlverbindungen, die an deutschen Netzübergängen ankommen und denen von dem jeweiligen Land auf Grund von Vereinbarungen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen mit der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte eingeräumt wurden, sind von den in Absatz 1 genannten Unternehmen wie innerdeutsche bevorrechtigte Wahlverbindungen zu behandeln, sofern von den internationalen Standardisierungsgremien Schnittstellenbedingungen vorgegeben sind.

(4) Die technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten sind so auszugestalten und zu bemessen, dass die Einräumung von der jeweiligen Lage angemessenen Vorrechten jederzeit ermöglicht wird.

(5) Wählanschlüsse in Festnetzen in einem betroffenen Gebiet müssen auch dann erreichbar sein, wenn dort in einer konkreten Gefahrenlage Vorrechte in Anspruch genommen werden, soweit freie Leitungen und technische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Sofern Überlastungen der technischen Einrichtungen durch Wahlverbindungen verursacht werden, die von außerhalb in dieses Gebiet gerichtet sind, können die Zugangsmöglichkeiten für solche Benutzer, die nicht bevorrechtigt sind, bereits im Ursprungsgebiet eingeschränkt werden.

§ 4

Bevorrechtigte Aufgabenträger

(1) Den nachfolgend aufgeführten Stellen sowie den Stellen, die von den unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Behörden benannt werden, sind auf Antrag Vorrechte bei der Inanspruchnahme der in § 2 genannten Telekommunikationsdienstleistungen in den in §1 aufgeführten Fällen für den deutschen oder auch für den internationalen Telekommunikationsverkehr einzuräumen, soweit sie lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben:

1. Bundesbehörden,
2. Landes-, Kreis- und Kommunalbehörden,
3. Katastrophenschutz- und Zivilschutzorganisationen,
4. Aufgabenträgern im Gesundheitswesen,
5. Hilfs- und Rettungsdiensten,
6. Dienststellen der Bundeswehr und der Stationierten Streitkräfte,
7. Aufgabenträgern in Presse und Rundfunk,

8. Anbietern von öffentlichen Telefonstellen,
9. Betreibern von Telekommunikationsanlagen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist und
10. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist.

(2) Ungeachtet der Vorrechte bestimmter Aufgabenträger müssen Notrufnummern von öffentlichen Telefonstellen aus uneingeschränkt zugänglich sein.

Unterabschnitt 2

Verfahren zur Vorbereitung der Bevorrechtigungen

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden von Bund und Ländern können zusätzlich zu den in § 4 genannten Stellen die Aufgabenträger benennen, denen auf Grund besonderer Aufgabenzuweisungen oder spezieller Vorsorgeplanungen Vorrechte einzuräumen sind.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung vertritt auch die Interessen der Stationierten Streitkräfte und der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO).

(3) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation (Bundesamt) ist zuständig für die Registrierung, Koordinierung und Überprüfung der Bevorrechtigungen.

§ 6

Verfahren

(1) Der Bevorrechtigte beauftragt mit Formblatt nach Anlage 1 das Telekommunikationsunternehmen mit der Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten.

(2) Der Auftrag wird über das Bundesamt an das Telekommunikationsunternehmen gesandt. Das Bundesamt entscheidet über die Erteilung der Registrierungsnummer, die jeweils für ein Telekommunikationsunternehmen gilt, und leitet den Auftrag an das entsprechende Telekommunikationsunternehmen weiter. Das Bundesamt teilt dem Bevorrechtigten die Registrierungsnummer mit. Er kann danach unter dieser Registrierungsnummer auch unmittelbar bei dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen Aufträge erteilen.

(3) Bevorrechtigte, die von einer Behörde des Bundes oder einer Behörde der Länder gemäß § 5 Abs. 1 benannt wurden, fügen Ihrem Auftrag eine Bescheinigung nach Anlage 2 (Bevorrechtigungsbescheinigung) bei.

(4) Das Telekommunikationsunternehmen setzt die Aufträge zur Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten um. Es teilt dem Bundesamt unverzüglich unter Angabe der Registrierungsnummer die Erledigung des Auftrags mit.

(5) Nach Aufforderung durch das Bundesamt legt das Telekommunikationsunternehmen die höchstmögliche Anzahl der Bevorrechtigungen für die jeweilige Telekommunikationsdienstleistung fest und teilt diese dem Bundesamt mit einer entsprechenden Begründung mit; dabei sind die für die technische Gestaltung der Telekommunikationsanlage erforderlichen Bedingungen in den örtlichen Bereichen zu berücksichtigen.

(6) Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Aufträge auf Bevorrechtigungen legt das Bundesamt im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder den Kreis der Bevorrechtigten oder die bevorrechtigte Telekommunikationsdienstleistung nach der Dringlichkeit und der Bedeutung der Aufgabenträger fest. Dabei kann es auch bereits erteilte Registrierungsnummern entziehen.

(7) Das Bundesamt überprüft spätestens alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bevorrechtigung noch gegeben sind. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die Registrierungsnummer entzogen. Das Telekommunikationsunternehmen wird darüber informiert. Es hebt die Vorbereitungsmaßnahmen auf.

§ 7

Auskunftspflicht

Die nach §3 verpflichteten Telekommunikationsunternehmen haben dem Bundesamt die nach dieser Verordnung für die Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unterabschnitt 3

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

§ 8

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

Ein nach § 3 Abs. 1 verpflichtetes Unternehmen kann bei Gefahr im Verzug, wenn die Telekommunikationseinrichtungen durch besondere Beanspruchung in den Fällen des § 1 Nr. 1 überlastet sind und die der Situation angemessene Versorgung der Bevorrechtigten gefährdet ist, die vorbereiteten Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten umsetzen. Zu diesem Zweck hat jedes Unternehmen, bei dem Bevorrechtigungen nach § 6 Abs. 5 in Auftrag gegeben werden, Beauftragte zu bestimmen und dem Bundesamt zu benennen. Ein Beauftragter des Unternehmens hat sogleich nach der Umsetzung der vorbereiteten Maßnahmen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und in geeigneter Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Einer Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes bedarf es hierzu nicht.

Abschnitt 4

Sonstiges

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine dort genannte Leistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen Anschluss, eine Wahlverbindung oder eine Entstörung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herstellt oder durchführt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Richtlinie für die Aufrechterhaltung des im öffentlichen Interesse liegenden Telefonverkehrs bei Katastrophen, in Krisen, im Alarmfall und im Verteidigungsfall – Richtlinie F 215 – des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation außer Kraft. Die nach dieser Richtlinie festgelegten Bevorrechtigungen bleiben bis zum 31. Dezember 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 26. November 1997

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

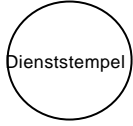
Auftraggeber:

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon-, Telefaxnummer

┌ über die zuständige Behörde ¹ ─┐

Registrierungs- nummer erteilt	
-----------------------------------	---

└ ───────────────────────────────────┘

an das Telekommunikationsunternehmen

Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten

Hiermit beauftrage/n ich/wir Sie, im Rahmen meines/unseres Kundenverhältnisses, für die nachfolgend genannte/n Telekommunikationsdienstleistung/en vorbereitende Maßnahmen gemäß § 3 Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV) durchzuführen.

Die Bevorrechtigung soll gelten für ²:

- den deutschen Telekommunikationsverkehr
- den deutschen und internationalen Telekommunikationsverkehr

Ich/wir gehöre/n zum Bereich der bevorrechtigten Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. ³

Art der Telekommunikationsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 TKSIV ²:

- Neueinrichtung von Anschlüssen des Sprachtelefondienstes
- Neueinrichtung von Festverbindungen (analog, 64 kbit/s, 2 Mbit/s)
- Neueinrichtung von Übertragungswegen zur Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen
- Wählverbindungen im Sprachtelefondienst (analog, ISDN, Funktelefondienst) ⁴

Rufnummer oder entsprechendes Kennzeichnungsmerkmal:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

¹ Zuständige Behörde gemäß Amtsblattveröffentlichung
² Zutreffendes ankreuzen
³ Eintrag der entsprechenden Nummer aus § 4 Abs. 1 TKSIV
⁴ Ggf. gesonderte Aufstellung

Bevorrechtigungsbescheinigung
gemäß § 6 Abs. 3 Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung
(TKSiV)

Hiermit wird bescheinigt, dass

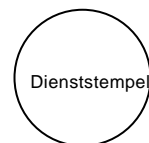
Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

bevorrechtigter Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. ¹ TKSIV ist.

Behördenbezeichnung, Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift



¹ Entsprechende Nummer nach § 4 Abs. 1 TKSIV eintragen